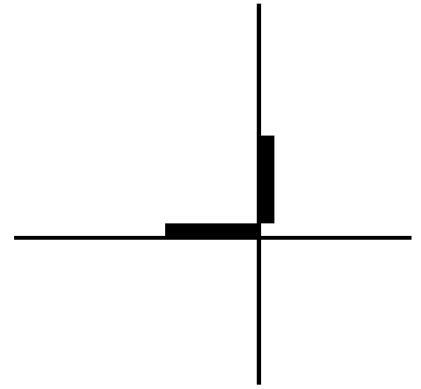


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



33

Nr. 4

Speyer, 10. Mai 2011

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 33

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 36

Bekanntmachungen

Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“..... 39

Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben..... 39

Kollekte für das Diakonische Werk der EKD.... 40

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung geistliche Oberkirchenrätin/geistlicher Oberkirchenrat..... 41

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 41

Schulleiterin/Schulleiter am Trifels-Gymnasium 41

Geschäftsführerin/Geschäftsführer bei der Evangelischen Heimstiftung Pfalz..... 42

Pfarrstellen der EKD..... 42

Dienstnachrichten

Verwaltungen 43

Dienstleistungen..... 43

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

vom 12. April 2011

Artikel 1

Auf Grund von § 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30.11.1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2010 (ABl. S. 226), hat der Landeskirchenrat folgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische

Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (ABl. S. 152), beschlossen:

1. An die Ausführungsbestimmung zu § 1 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:
„Nr. 3. Der Haushaltsplan und dessen Anlagen sind nach den vom Landeskirchenrat vorgegebenen Vorgaben und Vorlagen zu erstellen.“
2. Die Ausführungsbestimmung zu § 6 wird wie folgt geändert:
a) Nr. 1 wird aufgehoben.
b) In Nr. 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.
3. An die Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:
„Nr. 3. Zum Ausgleich eines Fehlbedarfs im Haushaltsplan dürfen Mittel der allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der zweckgebundenen Sonderrücklagen verwendet werden, wenn sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfens aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzen jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann.“

4. Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „(1) Wird der Haushaltsausgleich nur durch die Entnahme aus den Rücklagen, die Aufnahme von Darlehen oder durch eine Bedarfszuweisung erreicht, so sind Konsolidierungs- und/oder Gebäudeoptimierungsmaßnahmen grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn die genannten Maßnahmen zum Ausgleich des laufenden Haushalts ergriffen werden müssen. In Ausnahmefällen können sie auch dann erforderlich sein, wenn sie einer geplanten Finanzierung von Investitionsmaßnahmen dienen. Der Landeskirchenrat kann im Bedarfsfall auch abweichend entscheiden.
- (2) Können die nach § 73 Abs. 4 HVO der Instandhaltungsrücklage zuzuführenden Mittel ganz oder teilweise nicht erbracht werden und würde deswegen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, wird der hierdurch verursachte Fehlbedarf in das nächste Haushaltsjahr vgetragen. Der Fehlbedarf kann nur dann genehmigt werden, wenn und solange Konsolidierungs- und/oder Gebäudeoptimierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 HVO eingeleitet sind und umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen sind die kumulierten Fehlbedarfe schrittweise abzubauen.“
5. Die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 werden aufgehoben.
6. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 3 bis 5 werden zu den Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 bis 4.
7. Die Ausführungsbestimmungen und die Erläuterung zu § 9 werden aufgehoben.
8. Die Ausführungsbestimmung zu § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Satz 1 der bisherigen Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammen hängen (z. B. Personalkosten) können in Sammelnachweisen veranschlagt werden.“
9. Die Ausführungsbestimmungen zu § 11 werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden zu den Nrn. 2 und 3.
10. In der Ausführungsbestimmung Nr. 1 zu § 15 Abs. 1 und 2 werden die Wörter „Ausgaben im Verwaltungsteil“ durch die Wörter „laufenden Ausgaben“ ersetzt.
11. Die Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 werden zu den Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 4.
12. Die Ausführungsbestimmungen zu § 17 werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung: „Vor der Veranschlagung von Baumaßnahmen sind die Gebäude, für die die kirchliche Körperschaft bauunterhaltungspflichtig ist, durch das für den Beschluss des Haushaltsplanes zuständige Organ oder dessen Beauftragte zu begehen. Bei der Begehung ist der bauliche Zustand der Gebäude, insbesondere bauliche Mängel, schriftlich festzuhalten und es sind die im Haushaltsjahr voraussichtlich durchzuführenden Baumaßnahmen zu benennen. Für die Veranschlagung der dafür voraussichtlich anfallenden Ausgaben ist durch eine fachkundige Person eine überschlägige Kostenschätzung dieser Baumaßnahmen zu erstellen.“
- b) Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Nrn. 3 und 4 werden zu den Nrn. 2 und 3.
- d) Es wird folgende neue Nr. 4 angefügt:
- „Bei einer gemäß § 17 Abs. 2 HVO unterjährig durchzuführenden Baumaßnahme kann anstatt eines Nachtragshaushaltsplans ein Finanzierungsplan der Maßnahme erstellt werden, der durch das für die Feststellung des Haushaltsplans zuständige Organ zu beschließen ist. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Fall des § 17 Abs. 1 HVO bei der näheren Planung im Vorfeld der Ausführung der Baumaßnahme ersichtlich wird, dass die eingeplanten Haushaltsansätze nicht ausreichen und insoweit überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind.“
13. Die Ausführungsbestimmungen zu § 19 werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Zusammenschlüsse können als Verfügungsmittel höchstens 300 Euro im Haushaltsplan veranschlagen.“
- b) In Nr. 4 werden die Wörter „im Verwaltungsteil“ gestrichen.
14. Die Ausführungsbestimmungen zu § 20 werden wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) In Nr. 1 der Erläuterungen wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
15. Die Ausführungsbestimmung d) zu § 27 wird wie folgt neu gefasst: „die Finanzlage die zur Verfügungstellung der veranschlagten Mittel zulässt.“
16. Die Ausführungsbestimmungen zu § 51 werden wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nrn. 2 und 3 werden zu den Nrn. 1 und 2.

- c) Satz 1 der bisherigen Nr. 2 und neuen Nr. 1 erhält folgende Fassung: „Die Einnahmen und Ausgaben sind auf Grund der Kassenanordnungen im Sachbuch zum Soll zu stellen (Sollbuchführung).“
17. Die Ausführungsbestimmung Nr. 2d zu § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 nach dem Doppelpunkt wird der Klammerzusatz gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz angefügt: „Als Wertgrenze für die Inventarisierung gelten 150 Euro.“
18. In Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 2 und 3 werden die Wörter „im Verwaltungsteil“ gestrichen.
19. Die Ausführungsbestimmungen zu § 60 werden wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung: „Die Jahresrechnung ist bis zum 31.05. des folgenden Jahres zu erstellen und bis zum 31.12. durch das für die Feststellung des Haushaltsplans zuständige Organ festzustellen.“
- b) Die Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Beim Sollabschluss ist wie folgt zu verfahren:
- a) Ein Sollüberschuss ist den Rücklagen zuzuführen oder in das Sachbuch des folgenden Haushaltsjahres zu übertragen.
- b) Ein Sollfehlbetrag ist durch die Inanspruchnahme von Rücklagen auszugleichen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so ist der Sollfehlbetrag in das Sachbuch des folgenden Haushaltsjahres zu übertragen.
- c) Spätestens im zweitnächsten Haushaltsjahr ist über die Verwendung eines Sollüberschusses oder die Deckung eines Sollfehlbetrages zu entscheiden.“
- c) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Istbuchführung sind vor dem Jahresabschluss die zu erwartenden, aber noch nicht kassenwirksam gewordenen Einnahmen im Verrechnungswege zu vereinnahmen und bei gleicher Haushaltsstelle im nachfolgenden Haushaltsjahr zu belasten.“
20. Die Ausführungsbestimmung zu § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.“
- b) Es wird folgende neue Nr. 2 angefügt: „Als zweckgebundene Sonderrücklage wird aus den Erstattungsbeträgen des Clearingverfahrens im Haushalt der Landeskirche eine Clearingrücklage gebildet. Die Clearingrücklage wird zu 60 v. H. aus dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen aus der Landeskirchensteuer und zu 40 v. H. aus dem Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an den Einnahmen aus der Landeskirchensteuer gespeist. Angemessene Zuführungen an die Clearingrücklage sollen insbesondere erfolgen, wenn die Höhe der im Clearingverfahren erhaltenen Vorauszahlungen im Vergleich zur Entwicklung der Höhe der Einnahmen aus der Kirchensteuer eine spätere Rückzahlungspflicht erkennen lässt.“
21. Satz 1 der Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 72 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Nr. 2. Die Zinsen aus den Rücklagen sind grundsätzlich der Rücklage zuzuführen, aus der sie entstanden sind.“
22. Die Ausführungsbestimmungen zu § 72 Abs. 5 werden wie folgt neu gefasst:
„Die vorübergehende Inanspruchnahme einer Sonderrücklage als inneres Darlehen ist im Haushalt zu veranschlagen. Das gleiche gilt für die Rückführung des Darlehensbetrages zur Sonderrücklage. Die Inanspruchnahme ist auf unbedingte notwendige Ausnahmen zu beschränken und bedarf bei Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken der Genehmigung des für den Beschluss des Haushaltsplans zuständigen Organs.“
23. Die Ausführungsbestimmungen zu § 73 Abs. 1 und Abs. 2, § 74 und § 76 werden aufgehoben.
24. Zu § 73 werden folgende neue Ausführungsbestimmungen eingefügt:
- „zu § 73
1. Durch die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig die Aufnahme von Kassenkrediten vermieden werden. Ihre Inanspruchnahme wird nicht im Haushaltsplan veranschlagt, sondern über Verwahrgelder abgewickelt. Zuführungen und Veranschlagungen zur Betriebsmittelrücklage sind im Falle eines unausgeglichenen Haushalts nicht zulässig.
 2. Für die gemeinsame Kasse bei den Verwaltungssämlern ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden. Die Erträge aus der Betriebsmittelrücklage sind allgemeine Deckungsmittel der gemeinsamen Kasse.
 3. Für Zwecke der allgemeinen Ausgleichsrücklage ist die Umwidmung anderer Rücklagen oder die Inanspruchnahme sonstiger Kapitalien grundsätzlich zulässig.
 4. Für die Instandhaltungsrücklage wird der fortgeschriebene Neubauwert errechnet aus dem Gebäude-Brandversicherungswert (Neubauwert) 1914, abzüglich eines Abschlages in Höhe von 20 v. H., multipliziert mit dem vom Landeskirchenrat jeweils bekannt gegebenen Baukostenindex. Als Nutzungsdauer werden für Kirchengebäude mit

Baujahr vor 1948 200 Jahre, für alle anderen kirchlichen Gebäude 80 Jahre festgelegt. Für Gebäude, die nach dem 1. Januar 2008 beschafft werden, sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten als Neubauwert zu Grunde zu legen. Zu berücksichtigen sind alle Gebäude, für die die jeweilige kirchliche Körperschaft bauunterhaltspflichtig ist. Die Mittel der Instandhaltungsrücklage, einschließlich der Mittel, die im Jahr der Baumaßnahme dieser zuzuführen sind, können zur Finanzierung von Baumaßnahmen zum Erhalt des bestehenden Gebäudebestandes der jeweiligen kirchlichen Körperschaft in Anspruch genommen werden, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die als Neu-, Um- und/oder Erweiterungsbauten zu qualifizieren sind. Eine Inanspruchnahme der Mittel zur Tilgung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren ist nicht möglich.

5. Bürgschaften dürfen nur mit Genehmigung (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 2) übernommen werden. In der Genehmigung wird die Höhe der Bürgschaftssicherungsrücklage festgelegt (vgl. Erläuterungen zu § 16).“
25. Zu § 83 werden folgende neue Ausführungsbestimmungen eingefügt:

„1. Baumaßnahmen können, außer im Fall des § 17 Abs. 2 HVO, nur dann genehmigt werden, wenn sie im Haushalt des Antragstellers veranschlagt sind.

2. Der genehmigte Umfang und die genehmigten Kosten einer Baumaßnahme dürfen nicht überschritten werden. Die Durchführung kostenüberschreitender und zusätzlicher Maßnahmen ohne Genehmigung ist unzulässig. Ergibt sich während der Ausführung der Baumaßnahme, dass die Kosten oder der Umfang aus außergewöhnlichen, unabwendbaren Gründen überschritten werden, ist der genehmigenden Stelle unter Angabe der Gründe und unter Vorlage eines Deckungsvorschlages für die Mehrkosten unverzüglich Mitteilung zu machen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt, mit Ausnahme der Nummern 3, 4, 12, 16c, 19b, 24 und 25, am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Nummern 3, 4, 12, 16c, 19b, 24 und 25 treten am 1. Juli 2010 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für den Haushaltsplan des Jahres 2011 Anwendung finden.

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 14. April 2011

Auf Grund des Artikels 1 § 4 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1995 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 231), verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Juni 1996 (ABl. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2004 (ABl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Wahl der Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen

§ 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

§ 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

§ 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes

§ 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

§ 5 Wahltermin und Wahlausschreiben

§ 6 Wahlvorschläge

§ 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel

§ 8 Durchführung der Wahl

§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 11a Vereinfachte Wahl

§ 12 Wahlakten

§ 13 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

§ 13a Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

II. Abschnitt:

Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses

§ 14 Mitteilungspflichten

§ 15 Wahlausschreiben

§ 16 Wahlvorschläge

§ 17 Durchführung der Wahl

**III. Abschnitt:
Wahlanfechtung**

§ 18 Wahlanfechtung

§ 19 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Angabe „nach § 10 MVG.EKD“ eingefügt und am Ende der Klammerzusatz „(§ 10 MVG)“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes“
 - b) In Absatz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 31 MVG)“ durch die Angabe „nach § 31 MVG.EKD“ und das Wort „gebildet“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.“
 - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.“
 - e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren“
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.
(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Wahlberechtigte“ durch die Wörter „und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c) werden die Wörter „der Auslegung“ durch die Wörter „des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d) werden die Wörter „binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung“ durch die Wörter „bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe f) wird der Klammerzusatz „(§ 6)“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe g) wird der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch die Angabe „nach § 9“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und die Wörter „Auslegung

- oder Zurverfügungstellung“ durch die Wörter „Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1)“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ die Angabe „nach § 1 Absatz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „ungeöffnet“ eingefügt.
10. In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Angabe „nach § 49 MVG.EKD“ eingefügt und am Ende des ersten Halbsatzes der Klammerzusatz „(§ 49 MVG)“ gestrichen.
11. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Wörter „, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.“
12. In § 15 Absatz 2 werden die Angabe „§ 12 MVG“ durch die Angabe „§ 12 MVG.EKD“ und die Angabe „§ 54 MVG“ durch die Angabe „§ 54 MVG.EKD“ ersetzt.
13. In § 16 Absatz 4 wird die Angabe „§ 10 MVG“ durch die Angabe „§ 10 MVG.EKD“ ersetzt.
14. In § 18 wird die Angabe „§ 14 MVG“ durch die Angabe „§ 14 MVG.EKD“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Mai 2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Speyer, den 14. April 2011

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Bekanntmachungen

Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“

Speyer, 19. April 2011
Az.: III 520/02-13

Nach dem Kollektenplan 2011 (ABl. 2010 S. 185) ist in unserer Landeskirche am Pfingstsonntag, dem 12. Juni 2011, die Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Hintergrundinformation:

Seit 1994 unterstützen pfälzische Kirchengemeinden und Initiativen durch Sozialprojekte Menschen in Russland, Polen, Weißrussland, der Ukraine, in Litauen, Ungarn und Rumänien.

Am 13. März wurde durch Oberkirchenrat Manfred Sutter die diesjährige 18. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ in Kaiserslautern eröffnet.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise trifft in Osteuropa vor allem Rentner, junge und kinderreiche Familien, sozial benachteiligte und kranke Menschen besonders hart. Wir möchten deshalb die pfälzische Osteuropa-projektförderung verstärken und sind auf die Kollekte und auf Spenden aus den pfälzischen Kirchengemeinden angewiesen. Mit Ihrer Unterstützung sollen im Jahr 2011 insgesamt 11 Osteuropaprojekte aus der Pfalz gefördert werden; zwei kamen hinzu.

Nachhaltige Sozialprojekte wollen als Symbole der Hoffnung und der Nächstenliebe wahrgenommen werden und zur Nachahmung motivieren.

Zweckbestimmung:

Folgende 2 Projekte stehen in diesem Jahr im Vordergrund:

Durch die Kernschmelze im ukrainischen Atomkraftwerk Tschernobyl wurden vor 25 Jahren auch große Gebiete in Weißrussland radioaktiv verseucht. Außerhalb der verstrahlten Region wurde das Rehabilitations- und Erholungszentrum Nadeshda mit Hilfe zahlreicher deutscher Partner errichtet als eine Insel der Hoffnung. Den betroffenen Kindern hilft das Erholungszentrum durch eine Verbindung von medizinischen, pädagogischen und psychologischen Angeboten.

Nadeshda ist auch ein Versöhnungsprojekt. Im zweiten Weltkrieg wurde ein Viertel der Bevölkerung Weißrusslands ausgelöscht. Um Zukunft gemeinsam zu gestalten, haben auch Pfälzer mit viel ehrenamtlicher Arbeit zum Aufbau des Zentrums beigetragen. Unterstützt wird Nadeshda durch die Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft. Damit weiterhin möglichst viele Kinder im Erholungszentrum „Nadeshda“ in Weißrussland aufgenommen werden können, werden Spenden für den Ausbau der Mensa benötigt. Zur Zeit müssen zwischen 300 und 600 Personen in bis zu 5 Schichten in der zu kleinen Mensa ihre Mahlzeiten einnehmen.

Das 2. Pfälzer Projekt:

Der Arbeitskreis Ukraine-Pfalz unter Leitung von Pfarrer i. R. Rudi Job, mit den Kirchengemeinden Lachen-Speyerdorf und Weingarten, hat sich die Verbesserung der medizinischen Versorgung vor allem der ärmeren Bevölkerung in Transkarpatien, Ukraine, zur Aufgabe gemacht. Dies geschieht durch Hilfstransporte mit medizinischen Geräten, Verbandsmaterial und Medizin. Ankauf, Renovierung und Einrichtung eines kleinen Hauses als Ambulanz für die Bewohner von Vororten von Mukatschewo konnten durchgeführt werden. Praktika von ukrainischen Ärzten an Kliniken in Speyer und Kaiserslautern werden ermöglicht. Außerdem vergibt der Arbeitskreis Stipendien für Germanistikstudenten/-studentinnen und Studierende Technischer Fakultäten.

Auch Hilfe für Straßenkinder wird geleistet. Ein weiteres Ziel ist Versöhnungsarbeit: Ehemalige Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen erhalten eine bescheidene Zuwendung für ihren Lebensunterhalt.

Zur Finanzierung dieser Projekte wird die heutige Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ erhoben. Setzen Sie mit Ihrer Spende ein Zeichen für eine „Kultur des Teilens“ auf unserem Kontinent. Denn sie kommt allen zugute – denen, die geben, und denen, die unsere Hilfe dringend brauchen!

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten.

Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 4. Juli 2011, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

*

Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben

Speyer, 19. April 2011
Az.: III 360/09-2

Nach dem Kollektenplan 2011 (ABl. 2010 S. 185) ist in unserer Landeskirche am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 7. August 2011, eine Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Für den Dienst der Kirche an Menschen unterwegs

Wir erbitten heute Ihre Spende für zwei Zwecke:

- die Verstärkung des kirchlichen Dienstes für Menschen im Urlaub und
- die Intensivierung der kirchlichen Arbeit mit Flüchtlingen.

Menschen im Urlaub und Menschen auf der Flucht haben einiges gemeinsam: Sie sind unterwegs. Aber die beiden Situationen könnten nicht unterschiedlicher sein – und gerade deswegen werden diese kirchlichen

Aufgaben zusammen Ihrer Freigiebigkeit ans Herz gelegt. Unsere Kirche soll und will für beide da sein:

- für die, denen es gut geht und die sich ihres Lebens freuen, und
- für die, denen es schlecht geht und die keiner haben will.

Hintergrundinformationen

1) Kirche in Urlaubssituationen

Ferien und Urlaub sind für viele die wichtigste Zeit im Jahr. Auch Menschen, die im Alltag kaum Kontakt zu Kirche haben, sind hier offen für Fragen nach Glaube, Gott, geistlicher Geborgenheit. Die Kollekte dient dazu, dieser Nachfrage durch ein breites kirchliches Angebot im Urlaub zu entsprechen. Ehren- und Hauptamtliche sollen für die Tätigkeit qualifiziert, gelungene Modelle vernetzt und neue ansprechende Angebote entwickelt werden. Dabei ist speziell die Unterstützung solcher Urlaubsregionen im Blick, in denen dieser Auftrag auf Grund der vorhandenen kirchlichen Möglichkeiten bisher kaum wahrgenommen werden kann.

Verbunden mit dem Trend zu einem stärkeren Inlandstourismus bietet sich der evangelischen Kirche hier eine besondere missionarische Möglichkeit. Das Wesen von Religion als „Unterbrechung“ wird im Urlaub in besonderer Weise erfahrbar. Dies wird durch die touristische Bedeutung, die den Reformationsstätten im Zuge der 500jährigen Reformationsjubiläen in den kommenden Jahren zukommt, noch unterstrichen.

Die kirchliche Begleitung schwankt jedoch auf Grund der sehr unterschiedlichen kirchlichen Infrastruktur in den einzelnen Urlaubsregionen. Mit den Kollektmitteln sollen Möglichkeiten gefördert und neu geschaffen werden, die mit Konzeptionen, Materialien und Vernetzungen die Arbeit in diesem Handlungsfeld trägt und unterstützt.

2) Kirche bei den Flüchtlingen

Noch immer sehen sich viele Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen – auf der Flucht vor Krieg, Gewalt oder Hunger. Ihre Situation ist geprägt von Leid und Hoffnungslosigkeit.

Politischer Einsatz für Flüchtlingsrechte und für den Zugang von Flüchtlingen zu gesellschaftlichen Einrichtungen bildet dabei den Schwerpunkt der mit dieser Kollekte geförderten Arbeit. In Zeiten leerer Kassen ist die Unterstützung kirchlicher und der Kirche nahe stehender Vorhaben umso wichtiger, die in Bereichen wie etwa des Bleiberechts oder der Europäisierung des Asylrechts kurzfristig durchgeführt werden müssen. Durch diese Unterstützung ist die Kirche in der Lage, mit hoher Flexibilität auf die sich stetig verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen für Flüchtlinge zu reagieren.

In den letzten Jahren war es dank solcher Kollekten beispielsweise möglich, Veranstaltungen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ ebenso zu fördern wie eine Tagung zum europäischen Asylrecht. Neben der Unterstützung akuter Maßnahmen zum

Flüchtlingsschutz und der Verteidigung von Flüchtlingsrechten gehört auch die Arbeit des Ökumenischen Vorbereitungsausschusses für die Interkulturelle Woche in dieses Handlungsfeld. Bundesweit beteiligen sich daran jedes Jahr rund 270 Kirchengemeinden und Kommunen mit über 3.000 Veranstaltungen.

www.ekd.de

www.ekd.de/ausland/oekumene/urlaub/index.html

Es wird gebeten die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 4. September 2011, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für das Diakonische Werk der EKD

Speyer, 19. April 2011

Az.: III 360/09-4

Nach dem Kollektenplan 2011 (ABl. 2010 S. 185) ist in unserer Landeskirche am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 21. August 2011, eine Kollekte für das Diakonische Werk der EKD zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Bekämpfung von Armut und sozialer Abgrenzung

Am 5. Februar hat der Präsident des Europäischen Parlamentes Jerzey Buzek das „Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ für das Diakonische Werk der EKD offiziell eröffnet.

Die Diakonie setzt sich auf vielfältigste Weise für die Linderung und Bekämpfung von Armut ein. Mit ihren Beratungsangeboten hilft sie von Armut bedrohten Menschen ihre Rechte im Sozialstaat wahrzunehmen. Durch berufliche Integration gibt sie insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit aus typischen Armutskarrieren auszubrechen. Über Tafeln, „Umsonstläden“ und viele weitere Angebote lindert sie Armut, jedenfalls zeitweise. In vielen Projekten bietet sie dabei Möglichkeiten, sich mit freiwilligem Engagement einzubringen und baut so Brücken über soziale Gräben hinweg. Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie diesen wichtigen Arbeitsschwerpunkt des Diakonischen Werkes der EKD in diesem Jahr.

Hintergrundinformationen

Deutschland ist ein Land, in dem das Risiko unter Armut zu leiden wächst und die Kluft zwischen arm und reich immer größer wird. Im Gegensatz dazu drängt das Diakonische Werk der EKD die Politik, an armutsverhindernden Strukturen zu arbeiten. Es setzt sich dafür ein, einen gesellschaftlichen Konsens zu erreichen über die Notwendigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

Armut ist ein Thema, das uns als Diakonie in Deutschland nicht erst seit diesem Jahr bewegt. Das Bundessozialgericht hat die Harz-IV-Regelsätze für Kinder als verfassungswidrig bezeichnet und dieser Auffassung ist das Bundesverfassungsgericht gefolgt. Dabei haben sich die Gerichte wesentlich auf eine Untersuchung des Diakonischen Werkes gestützt.

In einer längeren Untersuchung hat das Diakonische Werk nachgewiesen, dass sich die Rechtsstellung armer Menschen in den letzten Jahren laufend verschlechtert hat. In weiteren Analysen konnte das Diakonische Werk verdeutlichen, dass insbesondere arme Menschen durch Krankheit und chronische Leiden erheblich stärker in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden als andere Bevölkerungsgruppen. Das Diakonische Werk wird das „Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Abgrenzung“ dazu nutzen, dieses Thema auf vielen Ebenen in den politischen Diskurs zu bekommen.

Informationen über das Diakonische Werk der EKD im Internet: www.diakonie.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 18. September 2011, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung geistliche Oberkirchenrätin/geistlicher Oberkirchenrat

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung

die Stelle

einer **geistlichen Oberkirchenrätin/eines geistlichen Oberkirchenrats**

beim Landeskirchenrat.

Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für sieben Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen sind spätestens bis zum 17. Juni 2011 beim Landeskirchenrat (Dezernat I) einzureichen.

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle **Großsteinhausen** zur Besetzung durch **Gemeindevahl**.

Die Pfarrstelle Großsteinhausen im Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 1.248 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Großsteinhausen und Bottenbach. Mit der Pfarrstelle Großsteinhausen wird mittelfristig ein Zusatzauftrag in der Pfarrstelle Hornbach verbunden.

Die Kirchengemeinde Großsteinhausen unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus. Sie ist Mitglied des Verwaltungsamtes Zweibrücken, der Ökumenischen Sozialstation Dahn und der Ökumenischen Sozialstation Maßweiler;

*

die Pfarrstelle **Schwarzenbach** zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Schwarzenbach im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.034 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Schwarzenacker.

Die Kirchengemeinde Schwarzenbach unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus. Sie ist Mitglied des Verwaltungsamtes Homburg und der Ökumenischen Sozialstation Homburg.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 11. Juni 2011 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

*

Außerdem wird ausgeschrieben

die **Krankenhauspfarrstelle für die Bliestal-Kurkliniken in Blieskastel** zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**;

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 15. Juli 2011 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Schulleiterin/Schulleiter am Trifels-Gymnasium

Am Trifels-Gymnasium in Annweiler, einem privaten staatlich anerkannten Gymnasium in Trägerschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ist die Stelle

der Schulleiterin oder des Schulleiters (Oberstudiendirektorin i. K. oder Oberstudiendirektor i. K.)

zum Schuljahresbeginn 2011/2012 neu zu besetzen.

Das Trifels-Gymnasium besteht seit 1958 und wird derzeit von ca. 750 Schülerinnen und Schülern besucht. Dem Gymnasium ist ein Internat für Mädchen und Jungen angeschlossen.

Die Besoldung erfolgt nach staatlichen Grundsätzen. Es wird erwartet, dass der Wohnsitz am Dienort genommen wird.

Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten, die die Voraussetzungen für den Dienst der Schulleiterin oder des Schulleiters erfüllen und bereit sind, eine kirchliche Schule bewusst im evangelischen Geist zu gestalten, werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 17. Juni 2011 zu richten an:

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Landeskirchenrat, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer.

Geschäftsführerin/Geschäftsführer bei der Evangelischen Heimstiftung Pfalz

Die Evangelische Heimstiftung Pfalz ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sie ist Rechtsträgerin von vierzehn Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Suchtkrankenhilfe, der Rehabilitation sowie der Arbeits- und Integrationshilfen. Beschäftigt sind 880 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlichster Berufsgruppen an 70 Standorten in der Pfalz.

Zur Berufung durch die Kirchenregierung der Evangelischen Kirche der Pfalz auf Vorschlag des Stiftungsrates der Evangelischen Heimstiftung Pfalz soll zum 1. Februar 2012 oder später die Stelle

der **Geschäftsführerin/des Geschäftsführers**

besetzt werden.

Ihre Aufgaben:

Als Geschäftsführer/-in sind Sie verantwortlich für die Ausführung der vom Stiftungsrat getroffenen Beschlüsse und treffen im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien wichtige Entscheidungen in konzeptionellen, organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und personalwirtschaftlichen Fragen. Sie vertreten die Evangelische Heimstiftung Pfalz in Gremien von Diakonie und Freier Wohlfahrtspflege. Als geschäftsführende/r Direktor/-in der Stiftung sind Sie Mitglied des Stiftungsvorstandes. Ihr Dienstsitz ist die Geschäftsstelle der Stiftung in Speyer am Rhein.

Ihr Profil

Gesucht wird eine menschlich überzeugende Führungspersönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung in leitender Führungsposition. Hohe Einsatzbereitschaft zeichnet Sie ebenso aus wie unternehmerischer Weitblick und innovative Ideen. Sie verfügen über ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium und bringen Erfahrungen in mindestens einem unserer Tätigkeitsbereiche mit. Als Mitglied der evangelischen

Kirche sind Sie bereit, an deren diakonischem Auftrag aktiv mitzuarbeiten.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung bis zum 30. Juni 2011 an:

Evangelische Heimstiftung Pfalz
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
Herrn Oberkirchenrat
Manfred Sutter
Postfach 13 46
67323 Speyer am Rhein
Telefon : 0 62 32 / 60 06 - 10
(Auskunft: Herr Gerhard W. Ritter)
Homepage: www.evh-pfalz.de

Pfarrstellen der EKD

Auslandsdienst in Japan (Tokyo)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Tokyo zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache Tokyo-Yokohama

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Kirchengemeinde unter www.kreuzkirche-tokyo.jp und <http://www.ekd.de/international/auslandsgemeinden/asien/1152.html>

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache wendet sich insbesondere an die Deutschsprachigen im Großraum Tokyo-Yokohama. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienst, Seelsorge und der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Tokyo/Yokohama. Neben den eingetragenen Gemeindemitgliedern sollen auch Deutschsprachige außerhalb des Kirchengemeindeumfelds angesprochen werden.

Nach der Erdbebenkatastrophe, den Störungen im Kernkraftwerk Fukushima und der dadurch veränderten Gemeindesituation, ist uns besonders wichtig, einen Seelsorger/eine Seelsorgerin zu uns einzuladen, der/die den Blick auf den Gemeindeaufbau und die Versöhnung der verschiedenen Standpunkte zu dem Geschehenen zu seinem/ihrer Anliegen macht.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine erfahrene Seelsorgerin oder einen erfahrenen Seelsorger, die/der gut predigt
- Bereitschaft, das Gemeindeleben offen, ökumenisch und kooperativ zu gestalten
- Religionsunterricht an der deutschen Schule bis zum Abitur zu geben
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisationstalent und angemessene Computerkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzung

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges Arbeits- und ein interessantes Kulturumfeld

- eine Kirche, ein neu errichtetes Gemeindehaus mit einer schönen Pfarrwohnung in dem ruhigen, zentralen Stadtteil Gotanda/Takanawa
- Unterstützung durch einen Organisten, Chorleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter
- einen Dienstwagen und
- eine gute örtliche Infrastruktur mit Deutscher Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Die Verkündigungssprache ist Deutsch. Die Teilnahme an einem Sprachkurs Japanisch für Anfänger wird erwartet und von der EKD bezahlt.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Paul Oppenheim (0511-2796-230) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2011 an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage (möglichst per Email):

Evangelische Kirche in Deutschland
 Kirchenamt der EKD
 Postfach 21 02 20
 D-30402 Hannover
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Verwaltungen

Übertragen wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Herxheim bei Landau Pfarrer Klaus Flint, Impflingen, vom 1. Mai bis einschließlich 31. Mai 2011.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD) Pfarrerin Mechthild Werner, Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. Mai 2011 bis einschließlich 31. Dezember 2014 mit 75 v. H. des vollen Dienstauftrages.

